

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
Az.: 7 RLw 18/66
U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
16. April 1969

RegObersekretär Kläger und Revisionskläger,
als Urkundsbeamter
der Geschäfts- Prozeßbevollmächtigter:
stelle

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne münd-
liche Verhandlung am 26. Februar 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	M e l l w i t z	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	Schleifenbaum	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Juli 1966
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche
Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger, der das wegen Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzte Altersgeld nach § 27 GAL 1961/63 bezieht, nach der Hofübergabe noch durch Weiterentrichtung von Beiträgen seinen Beitragsbestand auf die nach § 27 Abs. 3 Satz 2 aaO erforderlichen 90 Monatsbeiträge auffüllen kann, um in den Genuß des vollen Altersgeldes zu kommen.

Der am 6. Mai 1898 geborene Kläger übergab durch notariellen Vertrag vom 31. März 1964 sein von ihm vom 1. Februar 1947 bis 31. März 1964 mit einer Nutzfläche von 9,7872 ha und einem Ertragswert von 10.517,- DM bewirtschaftetes landwirtschaftliches Unternehmen zum 1. April 1964 an seinen Sohn Franz.

Vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. März 1964, insgesamt also für 78 Kalendermonate, hatte der Kläger Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) entrichtet.

Im April 1964 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) vom 23. Mai 1963 (BGBI I 353).

Mit Bescheid vom 3. Juni 1964 gewährte die Beklagte ab 1. April 1964 das Altersgeld, jedoch gekürzt auf monatlich 50,- DM, weil der Kläger seit Mai 1963 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

Am 7. Juli 1964 beantragte der Kläger bei der Beklagten, die freiwillige Weiterentrichtung von Beiträgen zuzulassen, damit er in den Genuß des ungekürzten Altersgeldes komme.

- 3 -



- 3 -

Mit Bescheid vom 14. Juli 1964 lehnte die Beklagte diesen Antrag mit der Begründung ab, daß die Weiterentrichtung nicht zugelassen werden könne, weil nach dem in der Sozialversicherung geltenden Grundsatz eine bestehende Leistung durch die Weiterentrichtung von Beiträgen nicht verbessert werden könne. Der Kläger erhob Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1964 zurückgewiesen wurde.

Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben, der das Sozialgericht (SG) stattgegeben hat. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt, der Kläger, der das Altersgeld bereits beziehe, könne in Anwendung der in § 1233 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aufgestellten Grundsätze über die Weiterentrichtung von Beiträgen auf dem Gebiet der Arbeiterrentenversicherung (ArV), die auch auf das Altersgeld der Landwirte anzuwenden seien, im Rahmen des § 21 GAL 1963 (§ 27 GAL 1965) seine ab 1. Oktober 1957 geleisteten Pflichtbeiträge nicht auf 90 Kalendermonate auffüllen. Nach § 1233 Abs. 1 RVO sei eine Weiterversicherung nach dem Erreichen der Altersgrenze nur zulässig, wenn der Versicherte noch kein Altersruhegeld beziehe. Da der Kläger wegen Vollendung des 65. Lebensjahres bereits Altersruhegeld beziehe, könne er die Weiterentrichtung von Beiträgen nicht fortsetzen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Juli 1966 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG München als unbegründet zurückzuweisen.

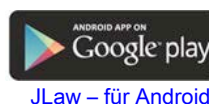
Er rügt, das LSG habe § 21 GAL 1963 (§ 27 GAL 1965) verkannt. Ein Vergleich dieser Vorschriften mit § 1233 Abs. 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

RVO lasse erkennen, daß in der RVO die Grenzen für eine Weiterentrichtung genau bezeichnet seien, die Bestimmung des GAL dagegen habe ganz allgemein die Möglichkeit zur Weiterentrichtung von Beiträgen bei den dort genannten Voraussetzungen eingeräumt. Darüber hinaus bestehe im Recht der Altershilfe für Landwirte hinsichtlich der Leistung zwischen dem normalen Altersgeld und dem vorzeitigen Altersgeld kein Unterschied. Da der Gesetzgeber auch in der neuen Formulierung des § 27 GAL 1965 keine Einschränkungen getroffen habe, sei anzunehmen, daß es auch seine Absicht gewesen sei, die Bestimmung des § 21 GAL 1963 unbegrenzt auch im Übergangsrecht anzuwenden.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Kläger ist, wie das LSG zu Recht entschieden hat, nicht berechtigt, über den 31. März 1964 hinaus Beiträge zur LAK zu entrichten.

Da der Kläger sein Unternehmen zum 1. April 1964 abgegeben hat, endete seine Beitragspflicht mit Ablauf des Monats März 1964. Nach § 21 GAL 61/63 können allerdings Personen, die mindestens 36 Kalendermonate in der landwirtschaftlichen Altershilfe beitragsverpflichtet waren, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitrags-

- 5 -



- 5 -

pflicht gegenüber der LAK erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Die Erklärung begründet Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Nach der ab 1. Mai 1965 geltenden Fassung des GAL (§ 27 Abs. 1 Satz 2) besteht in diesen Fällen Beitragspflicht mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres "oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes".

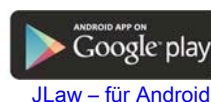
Der Kläger bezieht Altersgeld nach § 27 Abs. 1 GAL 61/63. Dieses ist, da er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und keine 90 Beitragsmonate bei der LAK zurückgelegt hat, nach § 27 Abs. 3 GAL 61/63 gekürzt worden. Es fragt sich, da die sonstigen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung erfüllt sind - der Kläger war über 36 Kalendermonate beitragspflichtig und es waren bei der Abgabe der Weiterentrichtungserklärung am 7. Juli 1964 noch nicht zwei Jahre seit dem Ende der Beitragspflicht verstrichen -, ob der Bezug dieses Altersgeldes der Weiterversicherung entgegensteht. Der Wortlaut des § 21 GAL 61/63 spricht für die Möglichkeit der Weiterentrichtung. Doch kann diese Vorschrift nicht für sich allein betrachtet werden, sondern muß im Zusammenhang mit den anderen einschlägigen Vorschriften des GAL und der RVO gesehen werden. Insbesondere kommt insoweit § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO in Frage. Nach dieser Vorschrift ist nach Erreichung der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld nicht bezieht. Es bestehen keine Bedenken, diese Vorschrift auf das Altersgeld nach § 2 Abs. 1 GAL entsprechend anzuwenden, da dieses dem Altersruhegeld der Rentenversicherung im wesentlichen entspricht. Vor allem ist auch bei diesem das Versicherungsverhältnis zum Abschluß gebracht, weil eine höhere Leistung nicht mehr gewährt werden kann;

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

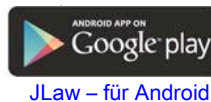
denn etwaige weitere Beiträge können nicht mehr zusätzlich rentensteigernd berücksichtigt werden. Zweifelhafte ist allerdings, ob § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO auch auf ein wegen Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürztes Altersgeld anzuwenden ist, weil es bei diesem immerhin auch denkbar wäre, durch Auffüllung des Beitragsbestandes auf 90 Monatsbeiträge auch ein höheres Altersgeld zu erzielen. § 21 GAL 61/63 gilt im übrigen ebenso wie § 27 GAL 65, nicht nur für das ausschließlich auf Beiträgen beruhende Altersgeld des § 2 aaO, sondern auch für das Übergangs-Altersgeld, bei dem für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an ebenfalls Beiträge zu entrichten sind. Nun ist § 27 Abs. 1 Satz 2, letzte Alternative GAL 1965, durch welche die Möglichkeit der Weiterversicherung von Beiträgen auf die Zeit bis zum Beginn des vorzeitigen Altersgeldes begrenzt ist, allerdings nur auf das vorzeitige Altersgeld abgestellt, und dieses gibt es nur bei dem ausschließlich auf Beitragsentrichtung beruhenden Altersgeld der §§ 2 ff. Diese Vorschrift kann daher nicht unmittelbar auf das Übergangs-Altersgeld angewandt werden, weil dort kein vorzeitiges Altersgeld vorgesehen ist. Doch muß sie wegen der übereinstimmenden Interessenlage auf das wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewährende Altersgeld nach § 34 GAL entsprechend angewandt werden, da bei diesem ebenso wie bei dem vorzeitigen Altersgeld nach § 2 Abs. 2 GAL eine Kürzung des Altersgeldes bei gleichzeitigem Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen ist und diese Kürzung bei einer Mindestbeitragshöhe entfällt. Die Weiterentrichtung von Beiträgen gemäß § 27 Abs. 1 GAL 1965 ist demnach auch ausgeschlossen vom Beginn der Zahlung eines Übergangs-Altersgeldes nach § 34 Abs. 1 GAL 1965.

Wenn auch das GAL 61/63 in § 21 Abs. 1 Satz 2 noch keine auf den Bezug von vorzeitigem Altersgeld ausgerichtete Begrenzung der Weiterentrichtung von Beiträgen kannte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

und es daher zweifelhaft war, ob § 1233 Abs. 1 Satz 2 RVO auch auf ein gekürztes Altersgeld angewandt werden konnte, so sind diese Zweifel doch behoben, nachdem der Gesetzgeber des GAL 1965 diese Begrenzung eingeführt und damit zu erkennen gegeben hat, wie er die an sich bestehenden Zweifel klären wollte. Der Senat hatte keine Bedenken, die für das GAL 61/63 noch bestehenden Zweifel ebenfalls in dieser Weise zu beheben, da anzunehmen ist, daß diese Regelung des GAL 1965 nur eine Klarstellung der ohnehin bereits geltenden Rechtslage enthalten sollte. Diese Lösung bietet sich um so mehr an, als nur auf diese Weise eine durchlaufend einheitliche Rechtslage sichergestellt werden kann.

Die Weiterversicherung ist somit auch bei Bezug eines gekürzten Altersgeldes nach § 27 GAL 61/63 unzulässig. Das angefochtene Urteil des LSG ist daher nicht zu beanstanden. Die Revision ist somit unbegründet. Sie ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Dr. Dapprich

Bundesrichter Dr. Krebs Mellwitz
ist infolge Urlaubs
gehindert, das Urteil
zu unterschreiben.

Dr. Dapprich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

